

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit
und Ordnung**

Herr Frank Ruffer, Tel. 171304

TOP: Verkaufsoffene Sonntage 2017

Beschlussvorlage Nr. 225/2016

Produkt: 020 010 010 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

23.01.2017
06.02.2017

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lüdenscheid wird für das Jahr 2017 keine Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen erlassen.

Begründung:

Mit der 2013 in Kraft getretenen Änderung des LÖG NRW ist den Städten eine sonntägliche Ladenöffnung nur noch an bis zu vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass örtlicher Feste und Märkte gestattet.

Beginnend mit 2013 wurden von der LSM zunächst die Wunschtermine des Einzelhandels für verkaufsoffene Sonntage abgefragt. Dann wurden von der Stadt Lüdenscheid in einem Interessenbekundungsverfahren Veranstalter gesucht, die mit ihrer Veranstaltung auf öffentlichen Plätzen in der Innenstadt die Grundlage für die Sonntagsöffnung schaffen möchten. Die eingegangenen Bewerbungen wurden durch ein Gremium ausgewertet und die Zuschläge erteilt.

Dieses Verfahren entsprach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), wonach es für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung aufgrund einer Veranstaltung genügte, wenn die Anlassveranstaltung einen erheblichen Besucherstrom auslöste.

Mit Urteil vom 11.11.2015 stellte das BVerwG fest, dass die bisherige Rechtsprechung dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht gerecht wurde und eine weitere Einschränkung verlangte. Unter dieser Maßgabe leitete das BVerwG weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

- Eine sonntägliche Ladenöffnung aus Anlass einer Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht dagegen nicht aus.
- Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Die prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Vorgaben des BVerwG sind im Verlauf des Jahres 2016 sowohl vom VG und OVG Münster konkretisiert worden mit dem Ergebnis, dass die Verordnungen über Sonntagsöffnungen nicht mit den genannten Grundsätzen des BVerwG übereinstimmten und die Sonntagsöffnungen aufgehoben werden mussten.

Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Münster durch einstweilige Anordnung vom 17.10.2016 vorläufig festgestellt, dass die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte/Altstadt am 2. Adventssonntag nicht geöffnet sein dürfen. Mit diesem Beschluss hat das Gericht dem Antrag der Gewerkschaft ver.di auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz stattgegeben. In der Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass allein die Tatsache, dass der Münsteraner Weihnachtsmarkt mit insgesamt rund 300 Ständen und einer Veranstaltungsfläche von etwa 2.500 qm geschätzte 40.000 – 70.000 Besuchern an einem Sonntag anzieht, nicht bedeuten muss, dass die Besucherströme auch tatsächlich wegen

des Weihnachtsmarktes und nicht wegen der Sonntagsöffnung in die Innenstadt kommen. Die der Verkaufsfläche des Weihnachtsmarktes von 2.500 qm gegenüberstehende Ladenverkaufsfläche des Einzelhandels von 178.000 qm schließt nach Auffassung des Gerichts bereits aus, dass die zu erwartenden Publikumsströme in der Innenstadt durch den Weihnachtsmarkt ausgelöst werden. Selbst eine etwaige Gleichwertigkeit sei nicht offensichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist das von der Stadt Lüdenscheid bisher praktizierte Verfahren zur anlassbezogenen Sonntagsöffnung neu zu bewerten.

Für die zu den Wunschterminen des Einzelhandels geplanten vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017 haben sich auf die Ausschreibung der Stadt Lüdenscheid drei Veranstalter für die Ausrichtung von anlassbezogenen Veranstaltungen beworben. Dabei handelt es sich um Veranstaltungskonzepte, die in der Form bereits in den letzten Jahren durchgeführt worden sind:

- Autoschau im Mai
- Tag der Rettungskräfte im September
- Eröffnung der Eisbahn und Handwerkermarkt im November
- Weihnachtsmarkt mit Einbindung der Akteure der Altstadt im Dezember

Unabhängig von der Frage, ob in der Rückschau oder der Prognose für die Zukunft durch die Veranstaltungen die für die Rechtfertigung einer Sonntagsöffnung erforderlichen Besucherströme ausgelöst wurden oder werden, steht die Veranstaltungsfläche in keinem Verhältnis zu der Gesamtverkaufsfläche der Ladenlokale. Die maximale Verkaufsfläche auf Rathaus- und Sternplatz beträgt ca. 11.000 qm, während allein die Verkaufsfläche des Sterncenters ca. 30.000 qm beträgt.

Nach Auffassung der Verwaltung kann keine der für 2017 in Lüdenscheid geplanten Veranstaltungen den hohen Anforderungen des BVerwG standhalten und daher nicht als Anlassveranstaltung für eine Sonntagsöffnung herangezogen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen und für 2017 keine Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu erlassen.

Sollten sich die gesetzlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ändern, wird selbstverständlich eine neue Bewertung der Sach- und Rechtslage vorgenommen.

Lüdenscheid, den 03.01.2017

In Vertretung:

Gez.
Thomas Ruschin
Beigeordneter

